



# **Gemeinde Teising**

Landkreis Altötting

---

## **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 21.11.2001**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) erläßt die Gemeinde Teising folgende

### **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe**

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2 Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf

dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

### § 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner  
ab 1. Januar 2002            **17,90 €**

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.11.1981 und die Änderungssatzungen vom 20.12.1989, 20.02.1991 und 12.07.1996 außer Kraft.

Teising, den 21.11.2001  
Gemeinde Teising

  
Bachmeier  
1. Bürgermeister

